

Thema:

Zuweisungen / Kriterium Investitionen

Fragestellung:

Das Land und der Landkreis haben für bauliche Maßnahmen an einer Schule in gemeindlicher Trägerschaft nach den Vorschriften des Schulgesetzes Zuweisungen geleistet. Damit die gezahlten Zuweisungen beim Landkreis als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden können, muss beurteilt werden, ob es sich bei den durchgeführten baulichen Maßnahmen um Anschaffungskosten handelt oder nicht aktivierungsfähiger Erhaltungsaufwand vorliegt. Häufig wird dies nicht möglich sein, weil entsprechende Unterlagen in den Verwaltungen nicht (mehr) vorhanden sind. Ist eine Vereinfachung dahingehend möglich, dass von Anschaffungskosten ausgegangen werden kann, wenn auch das Land die entsprechenden baulichen Maßnahmen gefördert und diese als Investitionen anerkannt hat?

Lösungsansatz:

Laufende Bilanzierung

Geleistete Zuwendungen sind ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren. Zur Beurteilung, ob die Zuwendungen für eine Investition geleistet wurden, sind ausschließlich die doppelischen Voraussetzungen an eine Investition heranzuziehen.

Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz

Lassen sich die den Zuwendungen zugrunde liegenden Maßnahmen nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand beurteilen, so sind Erfahrungswerte für die Bilanzierung heranzuziehen. Es kann u.a. dann eine Investition angenommen werden, wenn für die gleiche Maßnahme eine Landesförderung erfolgte und die Landesförderung eine Investition erforderte.

Typische Anwendungsfälle:

Geleistete Zuwendungen

.....